

LF1-LEG-37/002-2004

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 25.10.2006

zu Ltg.-**733/B-26-2006**

L-Ausschuss

NÖ Bienenzuchtgesetz - Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend den Entwurf über eine Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes

Der Entwurf des Bienenzuchtgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
2. Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei, 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
3. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
4. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
5. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 92
6. LAD1 (Abteilung Landesamtsdirektion)
7. F1 (Abteilung Finanzen)
8. IVW3 (Abteilung Gemeinden)
9. LF2 (Abteilung Landwirtschaftliche Bildung)
10. LF5 (Abteilung Veterinärangelegenheiten)
11. RU5 (Abteilung Naturschutz)
12. BD2 ASV Naturschutz (Abteilung Bau- und Anlagentechnik)
13. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
14. Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
15. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, 3500 Krems, Körnermarkt 1
16. NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1

17. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64
18. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
19. Wirtschaftskammer für NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
20. Zentralverband der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20
21. Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
22. Österreichischer Erwerbsimkerbund, 2203 Manhartsbrunn, Wienblick 7
23. Niederösterreichischer Imkerverband, 1010 Wien, Georg-Coch-Platz 3/III
24. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
25. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
26. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
27. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
28. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer-Straße 6
29. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld., 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20
30. Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Niederösterreich, 1010 Wien, Biberstraße 22

1. Allgemeiner Teil

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„I. Allgemeine Bemerkungen:

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass verschiedene Landesbienezuchtgesetze, die die Zucht ein und derselben Tierart regeln, in ihrem Inhalt fachlich sehr stark von einander abweichen. Als Beispiel sei angeführt:

Reinzuchtgebiete

Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz: § 13 (2): Ein Reinzuchtgebiet umfasst ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 10 km bzw. 6 km in geschützten Lagen, wenn Bergrücken von mindestens 500 m Seehöhe vorhanden sind.

Niederösterreichische Bienezuchtgesetz: § 10 (2): Schutzgebiet für Reinzucht soll mindestens 5 km und darf höchstens 10 km umfassen.

Aus ho. Sicht erscheint eine derartige fachlich nicht begründbare Unterscheidung der Vorschriften für die Bienezucht nicht sinnvoll.“

Die Bienezucht ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache und u.a. auch dadurch in den einzelnen Bundesländern Österreichs historisch bedingt unterschiedlich gewachsen. Zudem herrschen auch in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche topografische Verhältnisse, womit Abweichungen bei bienenzuchtrechtlichen Regelungen - insbesondere bei den Anforderungen an Reinzuchtbelegstellen - erklärbar sind. Solange keine zwingenden fachlichen Gründe vorhanden sind, von den bisherigen Vorgaben abzugehen, besteht auch keine Notwendigkeit eine rein formale Angleichung an bienenzuchtrechtliche Regelungen von anderen Bundesländern vorzunehmen, und konnte daher die Anregung des BMLFUW nicht aufgegriffen werden.

„II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zur Novellierungstechnik:

„tritt anstelle“ (zu Z 55 (§ 12 [neu]):

„Anstelle“ ist eine Präposition, die aus der Präpositionalgruppe „an der Stelle“ verkürzt und daher in gleicher Weise zu gebrauchen ist wie die Präposition „anstatt“. Sie kann hingegen – sprachrichtig – nicht die Fügung „an *die* Stelle“ vertreten und diese daher nicht im Ausdruck „an die Stelle ... treten“ ersetzen.

Einfügungen bei Umnummerierung – Z 8 (§ 1 Abs. 8), 21 und 22 (§ 6 [neu] Abs. 3 [neu] und 4 [neu]) sowie 56 (§ 12 [neu]) und 67 (§ 12 [neu]):

Dass Einfügungen, wenn zugleich die intendierte Stelle der geltenden Rechtsvorschrift durch eine Umnummerierung bestehender Gliederungseinheiten freigemacht wird, mit dem Wortlaut „§ ... (neu)“ lautet:“ angeordnet werden, ist in der niederösterreichischen Legistik gängig. Dennoch wird zu bedenken gegeben, dass nach den (jedenfalls außerhalb Niederösterreichs) allgemein beachteten rechtstechnischen Standards von „... (neu)“ nur dann zu sprechen wäre, wenn eine solche Gliederungseinheit durch eine andere Novellierungsanordnung derselben Novelle entsteht. Richtigerweise wäre in solchen Fällen – wie dies auch in der niederösterreichischen Legistik geschieht, wenn nicht zugleich eine Umnummerierung stattfindet – eine Einfügung anzuordnen. Dies wäre auch zur leichteren Unterscheidung solcher Einfügungen von der Neufassung umnummerierter Gliederungseinheiten sehr zweckmäßig.

Bezeichnungsweise umnummerierter (und unter Umnummerierung eingefügter) Gliederungseinheiten):

Zweckmäßigerweise sollte der Beisatz „neu“ immer auf die Bezeichnung der umnummerierten [bzw. eingefügten] Gliederungseinheit *unmittelbar* folgen, nicht erst nach der Angabe von Untergliederungen derselben (so aber z.B in Z 19 (§ 6 [neu] Abs. 1) ff und in Z 48 (§ 12 [neu] Abs. 1) ff). Dass sich bei Umnummerierungen [oder Einfügungen] von Untergliederungen umnummerierter Paragraphen etwa die Zitierweise „§ 6 (neu) Abs. 5 (neu)“ ergäbe, wäre im Sinne der Klarheit erwünscht.

Änderung der Reihenfolge von Bestimmungen:

Soll auch die Reihenfolge von Bestimmungen geändert werden, (hier: in Z 53 bei § 12 [neu] Z 4 und 5), so erscheint die Bezeichnungsänderung hiezu nicht hinreichend, sondern es wäre auch die Änderung der Reihenfolge zu normieren.“

Den Anregungen des BMLFUW wurde keine Folge geleistet, da der vorliegende Entwurf den Regelungen der NÖ Legistischen Richtlinien entspricht.

„III. Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Im ersten Satz nach der Überschrift „Ist-Zustand“ müsste es „betraf“ anstelle von „bedarf“ heißen.“

Der Anregung des BMLFUW wurde entsprochen.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

„Zu vorliegendem Gesetzesentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:„1. Geschlechtergerechtes Formulieren:

Die Novelle könnte zum Anlass genommen werden, das NÖ Bienenzuchtgesetz geschlechtergerecht zu formulieren.

Es werden in der Beilage entsprechende Entwürfe übermittelt (Novellentext und Textgegenüberstellung), in die zum einen die notwendigen Änderungen zur geschlechtergerechten Formulierung, zum anderen die nachfolgenden – den Entwurf betreffenden – Anregungen eingearbeitet wurden.

2. Zu Art. I Z. 9:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„Im § 1 Abs. 9 (neu) werden die Wortfolge „der für die“ durch die Wortfolge „welcher der regelmäßigen und nachhaltigen Reinzucht und“ und die Wortfolge „Königinnen bestimmt und“ durch die Wortfolge „Bienenköniginnen dient und dafür“ ersetzt.

3. Zu Art. I Z. 60:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„§ 12 Abs. 1 Z. 15 (neu) entfällt. Im § 12 Abs. 1 (neu) erhält die (bisherige) Ziffer 16 die Bezeichnung Z. 18, die (bisherigen) Ziffern 13 und 14 die Bezeichnung Z. 16 und 17 und die (bisherigen) Ziffern 11 und 12 die Bezeichnung Z. 13 und 14. § 12 Abs. 1 Z. 11 (neu) lautet: ...“

4. Zu Art. I Z. 66:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„Im § 12 Abs. 2 (neu) wird die Zahl „1.500“ durch die Zahl „2.500“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen“.

5. Zu Art. I Z. 67:

Nach dem Wort „strafbar“ sollte ein Punkt gesetzt werden und der Punkt nach den Anführungszeichen entfallen.

II. Zu den Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Tierschutzgesetz in der Stammfassung in Geltung steht.

Bei den Erläuterungen zu § 9 ist unklar, in wie weit das NÖ Bienenzuchtgesetz Bindungswirkungen für Behörden außerhalb des Landes entfalten kann.

Letztlich wäre in den Erläuterungen zu Art. II sachlich zu rechtfertigen, warum die Übergangsbestimmung des Art. II Z. 1 nicht auf Bienenhäuser Anwendung findet.“

Den Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde vollinhaltlich entsprochen und die aufgezeigten Unklarheiten beseitigt.

Abteilung Veterinärangelegenheiten:

„Da die Bestimmungen des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1998 in der Fassung BGBl. Nr. 67/2005 von der Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes nicht berührt werden, werden aus veterinärrechtlicher Sicht von der Abteilung Veterinärangelegenheiten keine Bedenken den am 24. Juli 2006 zur Begutachtung vorgelegten Entwurf des NÖ Bienenzuchtgesetzes geäußert.“

Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ:

„Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Strafberufungsbehörde betroffen. Es wird kein Einwand erhoben. Es wird aber vorgeschlagen, anlässlich der Änderung der Verwaltungsstrafbestimmungen auch den Strafraum für die in jedem Verwaltungsstrafverfahren festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.“

Der Anregung des Unabhängigen Verwaltungssenats in NÖ wurde nicht entsprochen, weil gemäß § 16 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991- VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung ohnedies angeordnet ist, dass die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstausmaß der für die Verwaltungsübertretung angeordnete Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht oder nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen darf. Daraus folgt, weil das Höchstausmaß der derzeitigen Ersatzfreiheitsstrafe unverändert bleiben soll, dass - so wie bisher - eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen verhängt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung im NÖ Bienenzuchtgesetz bedarf. Damit soll den Zielen der Deregulierung zum Durchbruch verholfen werden.

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld:

„Zur geplanten Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes möchte ich als Bereichssprecher der ARGE BH für das Veterinärwesen nach Rücksprache mit dem hiesigen Amtstierarzt und dessen Kommentar, welcher dieser Äußerung angeschlossen ist, Folgendes festhalten:

Die geplante Gesetzesnovelle soll in erster Linie den Vorgaben der EU entsprechen und auch durch eine entsprechende Präzisierung die Rechtsklarheit sowohl für die Betroffenen, als auch für die damit befassten Behörden sowie die Interessensvertretung verbessern.

Der Vergleich der bisherigen Gesetzestexte mit dem Entwurf lässt den Schluss zu, dass eine wesentliche Zuständigkeit beim örtlichen Bürgermeister gelegen ist. Die Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde beinhaltet im Wesentlichen die Kontrolle

und das Einschreiten bei allfälligen Problemsituationen. Die strafrechtlichen Bestimmungen wurden adaptiert.

Aus hiesiger Sicht bestehen daher gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken. Zur Kostenbelastung wird auf die amtstierärztlichen Schlussfolgerungen hingewiesen.“

Amtstierärztliche Stellungnahme:

„Zum Entwurf zur Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes wird festgestellt, dass die Neuregelungen vor allem fachliche Belange, wie z. B. Präzisierung von Begriffsbestimmungen, Neudefinitionen, Aufstellungsvoraussetzungen bzw. Kennzeichnungspflicht für Bienenstände, Grundlagen für die Wanderimkerei sowie zusätzliche Bestimmungen für Reinzuchtbelegstellen und deren Schutzgebiete betreffen. Die Strafbestimmungen wurden teilweise präzisiert bzw. auf neue Tatbestände erweitert (Kennzeichnungspflicht, Vorweispflicht der Wanderkarten usw.).

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden haben sich keine Änderungen ergeben, daher ist aus amtstierärztlicher Sicht ein Mehraufwand durch die Realisierung des Änderungs-Entwurfes für die Bezirkshauptmannschaften nicht zu erwarten.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes keinen Einwand.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Diese teilte am 27. Juli 2006 telefonisch mit, dass kein Einwand gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf besteht.

Rechtsanwaltskammer NÖ:

„In obiger Angelegenheit dankt die Rechtsanwaltskammer NÖ für die Verständigung zur Begutachtung. Die Rechtsanwaltskammer NÖ wird zu den begutachteten Vorhaben keine Stellungnahme abgeben.“

2. Besonderer Teil

Zu nachstehenden Bestimmungen des Entwurfs zur Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 1 Abs. 7:Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:Zu Z 7 (§ 1 Abs. 7 [neu]):

Aufgrund der ersten Einfügung hätte auch das Wort „ein“ vor dem Wort „Bienenstand“ zu entfallen.

Der Anregung des BMLFUW wurde entsprochen.

Zu § 3:Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:Zu Z 13 (§ 3):

Die Novellierungsanordnung wäre (teilweise in Berücksichtigung des eingangs zur Novellierungstechnik Ausgeführten) wie folgt zu ergänzen:

„§ 8 entfällt. Die §§ 3 bis 7 erhalten die Bezeichnungen „§ 4“ bis „§ 8“. Ein einzufügender § 3 (neu) lautet:“

Für den Text des § 3 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

„Auf Bienenständen außerhalb von eingefriedeten Grundstücken müssen deutlich lesbar dauerhaft der Name, die Wohnadresse und allfällige Telefonnummer bzw. die sonstige Erreichbarkeit des Imkers angebracht sein.“

Den Anregungen des BMLFUW hinsichtlich der Novellierungstechnik wurde nicht Folge geleistet, da der Entwurf den Vorgaben der NÖ Legistischen Richtlinien entspricht. Dem Textvorschlag zur Änderung des § 3 wurde - insoweit

dadurch die sprachliche Klarheit und Verständlichkeit verbessert wird - Folge geleistet.

Zu § 6 Abs. 5:

Über die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung:

Niederösterreichischer Imkerverband/Österreichischer Erwerbsimkerbund:

„Da die Ausstellung einer Wanderkarte bereits das Vorhandensein einer aufrechten Haftpflichtversicherung impliziert bzw. voraussetzt, wäre in diesem Fall die Formulierung "oder" statt "und" gerechtfertigt. Da aber eine Wanderung allein mit dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht zulässig ist, sollte der im Unterschied zur dzt. gültigen Fassung eingefügte Teil“ und einen Nachweis über die aufrechte Haftpflichtversicherung“ wieder komplett entfallen. Die Notwendigkeit der Mitführung beider Dokumente ist als zusätzliche Fehlerquelle (Vergessen mit Strafandrohung) und unnötige Belastung der Imker abzulehnen.

Die Einführung einer Aufbewahrungsfrist für abgelaufene Wanderkarten, welche bei Nichteinhaltung von einem Strafausmaß von bis zu € 2.500,-- bedroht ist, stellt unserer Meinung nach, eine nicht notwendige, in Österreich einzigartige und somit nicht akzeptierbare Erschwernis für die Imkereibetriebe dar.“

Den Anregungen des NÖ Imkerverbandes bzw. des Österreichischen Erwerbsimkerbundes wurde vollinhaltlich entsprochen, sodass der Wanderimker nicht verpflichtet wird, einerseits einen Nachweis über die aufrechte Haftpflichtversicherung stets mit sich zu führen bzw. vorzuweisen, andererseits abgelaufene Wanderkarten fünf Jahre aufzubewahren und der Ausstellungsbehörde auf begründetes Verlangen zur Kontrolle vorzulegen. Damit ergibt sich, dass diesbezüglich auch keine Verwaltungsübertretung normiert wurde.

Zu § 7 Abs. 1:

Über die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung:

Niederösterreichischer Imkerverband/Österreichischer Erwerbsimkerbund:

„Hier schlagen wir folgende Formulierung vor:

Bei der erstmaligen Errichtung eines Wanderbienenstandes ist die Einhaltung eines Abstandes von 200 m zu anderen Bienenständen einzuhalten.“

Diese Formulierung impliziert, dass ein einmal errichteter Wanderbienenstand einen gewissen Schutz genießt. Das ist vor allem für oft jahrzehntelang immer vom gleichen Imker in der gleichen Zeit (saisonal) genutzte Wanderbienenstände unbedingt notwendig. Nur so kann vermieden werden, dass solche Wanderimker durch geschickt koordinierte Aufstellung von anderen Bienenständen (entweder andere Wanderimker oder auch Standimker) von ihren traditionell besetzten Bienenständen verdrängt werden. Dazu ein Beispiel: letztes Jahr kam ein Wanderimker auf einen von ihm (allgemein bekannt) langjährig genutzten Wanderbienenstand und musste feststellen, dass ein anderer Wanderimker zu seiner Überraschung einen Bienenstand in nur ca. 40 Meter Entfernung aufgestellt hat. Dazu ist zu erwähnen, dass besagter Imker immer ca. 5 Tage vor Aufstellung seiner Völker die Wanderstände einrichtet, d. h. das Gras mäht und Aufstellungsböcke für die Aufstellung der Völker vorbereitet. Zu diesem Zeitpunkt war der andere Wanderbienenstand noch nicht aufgestellt, was wiederum heißt, dass der zusätzlich zuwandernde Imker selbst dann seine Bienenstöcke aufstellte, obwohl er sah, dass ein anderer Wanderbienenstand vorbereitet war. Wendet man die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes auf diesen Fall an, so dürfte der Imker, der jahrelang diesen Platz nutzte, seine Bienen nicht mehr aufstellen. Selbst dann nicht, wo er 5 Tage vorher noch alles in Ordnung vorgefunden hätte. Der Imker hätte in diesem Fall 20 bis 40 Bienenvölker in seinem Fahrzeug, von denen er nicht wüsste, wo er sie aufstellen könne, weil ja Wanderbienenplätze nicht jederzeit verfügbar sind, vor allem nicht in der Nacht, da ja die Bienenwanderung vorwiegend in dieser Tageszeit stattfindet. Dem Imker würde einzig und allein, die oft hunderte Kilometer weite, Heimreise übrig bleiben, wobei durch die Verdoppelung der kalkulierten Transportzeit vor allem im Hochsommer die Bienenvölker schwer Schaden nehmen und sogar umkommen könnten.

Mit der von uns vorangestellten Formulierung sollte es möglich sein, dass ein Wanderimker bei der ordnungsgemäßen Aufstellung von Wanderbienenvölkern (natürlich mit Wanderkarte) nicht von diesen Plätzen verdrängt werden kann. Wollen nun andere Imker im Umkreis von 200 m Bienen aufstellen, so steht ihnen die einvernehmliche Einigung (wie unter (2)) offen. Bei der Neuerrichtung eines Heimbienenstandes müsste in diesem Fall das vorübergehende Vorhandensein von Wanderbienenvölkern in dem für die Wanderung auf diesem Platz üblichen Zeitraum (meist nur kurz – 3 bis 6 Wochen p.a.) in Kauf genommen bzw. akzeptiert werden.“

Unter Berücksichtigung der Definition des § 1 Abs. 7 ergibt sich, dass ein Wanderbienenstand nur der vorübergehenden Nutzung zur Tracht oder zur Entwicklung der Völker dient, weil es sich um eine Verbringung außerhalb des Heimbienenstandes handelt, sofern keine Ausnahme von den Wanderungsbestimmungen (§ 1 Abs. 8) vorliegt. Auch folgt daraus, dass ein Wanderbienenstand immer wieder zum entsprechenden Anlassfall „errichtet“ werden muss, wenn der Imker dies für sich entscheidet. Zudem kann der Standort des Wanderbienenstandes durch rechtzeitige Meldung bei der Gemeinde (§ 8 Abs. 1) entsprechend „abgesichert“ werden. Für eine allfällige spätere Meldung eines anderen Wanderbienenstandes durch einen anderen Imker gilt dann die Abstandsregelung gemäß § 7. Die Nichteinhaltung des Mindestabstands ist verwaltungsrechtlich strafbar.

Weiters ist die Bienenwanderung in NÖ geübte und gängige Praxis und würde sich die Frage stellen, wie die bisherige Wandertätigkeit unter der Forderung „erstmalige Errichtung eines Wanderbienenstandes“ rückwirkend zu betrachten wäre.

Allfällig unnötig gewordene Aufwendungen, die für einen Imker durch Vorbereitungshandlungen zur Errichtung eines Wanderbienenstandes entstanden sind, der dann aber aus bienenzuchtrechtlichen Gründen nicht genutzt werden kann, weil ein anderer Imker zwischenzeitlich das Territorium zumindest in Beeinträchtigungsabsicht „besetzt“ hat, sind nach den Vorschriften der Zivilrechts zu beurteilen.

Der Anregung des NÖ Imkerverbandes bzw. des Österreichischen Erwerbsimkerbundes wurde daher keine Folge geleistet.

Zu § 7 Abs. 1:

Über die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung:

Niederösterreichischer Imkerverband – OG Purgstall - Oberndorf:

„(1) Wanderbienenstände müssen von anderen Bienenständen mindestens 200 m (Luftlinie) entfernt aufgestellt werden.“

Wir finden diesen 200 m Abstand als zu gering, es gab in der Vergangenheit mit den 500 m schon viele Probleme.

Wir ersuchen den alten Text von § 6 in das neue Bienenzuchtgesetz als § 7 aufzunehmen.

Daher § 7:

- (1) Wanderbienenstände müssen von Heimbienenständen mindestens 500 m (Luftlinie) entfernt aufgestellt werden. Gegenüber anderen Wanderbienenständen muss eine Entfernung von mindestens 200 m zu den Flugöffnungen und mindestens 100 m nach allen anderen Seiten eingehalten werden.
- (2) Von den in Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestentfernungen kann abgegangen werden, wenn und solange dies alle Inhaber benachbarter Bienenstände vereinbaren.
- (3) (Bei der Aufstellung von Wanderbienenständen sind auch die Bestimmungen des § 2 anzuwenden.)

Zur Person des Obmannes:

40 Jahre Funktionär der OG Purgstall – Oberndorf (welche 64 Mitglieder hat);

3 Jahre Beirat, 3 Jahre Obmstv. 34 Jahre Obmann;

Nebenbei 32 Jahre als Funktionär der Bezirksgruppe Scheibbs: Schriftführer, Obmstv., Obmann, noch Obmstv.;

Ich traue mir daher zu eine fachliche Stellungnahme abzugeben.“

Niederösterreichischer Imkerverband – Ortsgruppe Scheibbs:

„Wir geben unsere Bedenken zum § 7 neu (Wanderbienenstände, Mindestabstände) bekannt und ersuchen die alte Mindestentfernung zu belassen:

§ 7 (1) Soll daher lauten:

Wanderbienenstände müssen von anderen Bienenständen (Standimkern) mindestens 500 m (Luftlinie) entfernt aufgestellt werden.

Durch den folgenden Punkt 2 (kann unverändert bleiben! ist im Einvernehmen mit den Nachbarimkern ein Abgehen von diesem Abstand möglich.

Da bisher mit dem Mindestabstand von 500 m keine Probleme aufgetreten sind, ergibt sich für uns die logische Schlussfolgerung, keine Änderung vorzunehmen!!!!“

Niederösterreichischer Imkerverband – Ortsgruppe Gresten:

„Wir finden diesen 200 m Abstand als viel zu gering, und fordern einen Mindestabstand von mind. 500 m um Standimker von Schäden zu bewahren.

Wir legen gegen den § 7 des neuen Bienenzuchtgesetz hiermit Berufung ein.“

Die vorgenommene Vereinheitlichung der Abstandsregelungen bedeutet eine Gleichstellung von Wander- und Heimbienenständen, da aus fachlicher Sicht nicht zu rechtfertigen ist, dass „Sicherheitsabstände“ zwischen Heimbienenständen und Wanderbienenständen verschieden bewertet werden. Weiters waren die Vertreter der Landesorganisation „NÖ Imkerverband“ maßgeblich an der Gestaltung des vorliegenden Gesetzesentwurfes beteiligt. Da die einschreitenden Organisationen Teilorganisationen der Landesorganisation darstellen, wären Auffassungsunterschiede innerhalb dieser Organisationen zu bereinigen. Dem Vorbringen dieser Teilorganisationen wurde daher keine Folge geleistet.

Zu § 8:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 31 (§ 8 [neu]):

Die Z 2 und 3 sollten durch ein „oder“ verbunden werden, um zu kennzeichnen, dass es sich (offenbar) nicht um kumulative, sondern um alternative Untersagungsgründe handelt.“

Der Anregung des BMLFUW wurde Rechnung getragen.

Zu § 8 Abs. 4:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

„In der vorletzten Zeile ist das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen. Würde die Bestimmung unverändert bleiben, könnte der Bürgermeister einen Entfernungsauftrag nur bei Vorliegen beider Voraussetzungen erlassen. Dies führt im Endeffekt

dazu, dass bei fristgerechter Meldung auch dann kein Entfernungsauftrag möglich wäre, wenn ein Untersagungsgrund seitens der Behörde festgestellt wird. Weitere Einwände gegen den uns vorliegenden Entwurf bestehen nicht.“

Aus dem Wesen der Bienenwanderung ergibt sich, dass Wanderbienenstände nur temporär aufgestellt werden (§ 1 Abs. 7). Der Bürgermeister hat nach den gesetzlichen Vorgaben die Aufstellung eines Wanderbienenstandes bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 zu untersagen. Wurde die Aufstellung eines Wanderbienenstandes fristgerecht beantragt und auch bescheidmäßig untersagt, der Wanderbienenstand durch den betreffenden Wanderimker dennoch widerrechtlich aufgestellt, besteht gemäß § 12 Abs. 4 durch die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit, Wanderbienenstände bei Vorliegen erschwerender Umstände für verfallen zu erklären. Dadurch kann im Endergebnis die Entfernung eines Wanderbienenstandes erreicht werden. Der Anregung des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ wurde daher keine Folge geleistet.

Zu § 9:

Über die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung:

Niederösterreichischer Imkerverband/Österreichischer Erwerbsimkerbund:

„Grundsätzliche Bemerkungen zum Themenbereich Belegstellen:

Aus Anlass des Verlaufes der Genehmigung der Belegstellen im Waldviertel und der dabei aufgetretenen Probleme wäre es sinnvoll, auch eine Anhörung der auf Landesebene agierenden Bienenzuchtverbände im Gesetz vorzusehen. So wäre eine für solche Verfahren höchstnotwendige und sinnvolle Transparenz und Publizität gegeben. Gerade dieser Mangel an Transparenz hat zu den Problemen in den angesprochenen Fällen überhaupt geführt. In besagten Fällen hat z. B. der Erwerbsimkerbund überhaupt erst kurz vor der offensichtlich bereits kurz bevorstehenden Genehmigung und durch Zufall von diesen Plänen Kenntnis erlangt. Sogar dann noch wurden, selbst auf Nachfrage, sowohl bei der NÖ-Landesregierung als auch bei der LLWK, Informationen unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis in einem laufenden Verfahren verweigert. Erst die Intervention bei LR Plank und ein dementsprechender Termin konnten die notwendige Anhörung der Betroffenen ermöglichen und so die ganze Angelegenheit, in letzter Konsequenz, zu einem für alle Beteiligten zufriedenstellen-

dem Ergebnis führen. Unserer Meinung nach ist maximale Transparenz der beste Weg, um in Zukunft solche Probleme von vornherein zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, sollte die Anhörung der auf Landesebene agierenden Bienenzuchtverbände (jene, die zur Ausstellung der Wanderkarten ermächtigt sind) im Gesetz vorgesehen werden.

§ 9 Abs. 2: Im Sinne der allgemeinen Verständlichkeit für Imker, an die sich dieser Gesetzestext ja in erster Linie richtet, sollte der Begriff „dingliche Wirkung“ im Gesetz erläutert oder anders umschrieben werden, da er einem Nichtjuristen üblicherweise nicht bekannt ist.“

Durch die Anhörungsverpflichtung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Verfahren bei der Bewilligung bzw. dem Widerruf einer Bewilligung für Reinzuchtbelegstellen ist gewährleistet, dass die zuständige Interessensvertretung ausreichend Kenntnisse über die Sachlage erhält. Die zusätzliche Einbindung von Organisationen auf Basis des Vereinsrechts im Bereich der Imkerei würde im Endergebnis der Feststellung des objektiven Sachverhalts im behördlichen Verfahren in der Regel nicht dienlich sein, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass jede Organisation nur ihre eigenen bzw. die Interessen ihrer Mitglieder verfolgt. Außerdem sind in NÖ auch Imker bzw. Imkerinnen tätig, die keiner Organisation angehören. In den Motivenbericht zur vorliegenden Novelle des NÖ Bienenzuchtgesetzes wurde jedoch ausdrücklich aufgenommen, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Interessensvertretung im Rahmen einer notwendigen „internen Willensbildung“ auch alle möglicher Weise betroffenen Imkerorganisationen in NÖ und das im rechtlich zulässigen und faktisch notwendigen Umfang einbinden kann. Dies kann insbesondere auf jene Organisationen zutreffen, die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gemäß § 6 Abs. 2 zur Prüfung der Voraussetzungen zur Ausstellung der Wanderkarte und zur Ausstellung derselben ermächtigt sind. Begründet kann dies damit werden, als gemäß § 9 Abs. 3 Reinzuchtbelegstellen nur in abgelegenen, möglichst bienenleeren Gegenden bewilligt werden dürfen und eine Bewilligung nicht erteilt werden darf, wenn die Belegstelle in Gebieten liegt, die wegen ihrer Tracht nachweislich von Wanderimkern aufgesucht werden.

Beim Begriff der „dinglichen Wirkung“ handelt es sich um einen in der juristischen Lehre allgemein bekannten und gebräuchlichen Fachausdruck. Die eingangs angeführte Anregung wurde allerdings zum Anlass genommen, diesen

Fachausdruck ebenfalls im Motivenbericht zu erläutern, sodass eine ausdrückliche Aufnahme der Begriffsdefinition in den Gesetzestext - so wie in anderen NÖ Landesgesetzen auch - entbehrlich ist.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z 36 (§ 9 Abs. 1):

„In Z 1, 2 und 4 müssten es jeweils (im Akkusativ) „Namen“ heißen.

„Unmittelbar benachbart“ können zwei Objekte nach allgemeinem Sprachgebrauch nur sein, wenn nichts, oder doch kein gleichartiges Objekt, sich dazwischen befindet. In diesem Sinne wird es höchst selten vorkommen, dass eine Reinzuchtstelle „der Landesgrenze unmittelbar benachbart“ ist. Allenfalls könnte die am wenigsten weit entfernte Stelle der Landesgrenze gemeint sein.

Inwieweit die Lage zum unmittelbar benachbarten Bundesland als sachliches Kriterium für die Bewilligung einer Reinzuchtbelegstelle eine Rolle spielt, ist nicht ersichtlich und sollte daher in den Erläuterungen ausgeführt werden (Z 4).“

Der Anregung des BMLFUW hinsichtlich der Ziffern 1, 2 und 4 wurde vollinhaltlich Rechnung getragen. Weiters wurde die Bestimmung über die Darstellung der Landesgrenze sprachlich deutlicher und hinreichender formuliert bzw. der Motivenbericht entsprechend ergänzt, um Unklarheiten zu beseitigen. Die weitere Anregung des BMLFUW zur Änderung der Formulierung bei „unmittelbar benachbarten Reinzuchtbelegstellen“ konnte aus fachlichen Gründen nicht aufgegriffen werden.

Zu § 11:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z 44 (§ 11):

Es müsste „die Bezeichnungen“ heißen.

Der Anregung des BMLFUW wurde keine Folge geleistet, da der Entwurf den geltenden Regelungen der NÖ Legistischen Richtlinien entspricht.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.